



## Anlage 7 zur VV 106/23 ①

61 / Planungsamt  
**15. JULI 2022**

Bezirksregierung  
Arnsberg



Stadt Eschweiler

Eing.: 15. Juli 2022  
Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 44025 Dortmund  
Stadt Eschweiler  
Abt. 610 – Planung und Denkmalpflege  
Postfach 13228  
52233 Eschweiler

**BP Nr. 313 Rathaus Quartier**  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom: 17.06.2022 Ihr Zeichen: 610-51.10.02-313

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Der o.g. Planbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Wilhelm“ und „Zukunft“.

Eigentümerin der Bergwerksfelder „Eschweiler Reserve-Grube“ und „Wilhelm“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Zukunft“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den beiden vorgenannten Bergwerksfelder-eigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dies in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW  
Datum: 07.07.2022.  
Seite 1 von 4  
Aktenzeichen:  
65.52.-1-2022-356  
bei Antwort bitte angeben  
Auskunft erteilt:

Dienstgebäude,  
Goethestraße 25  
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Selbstberat. 1, 59821 Arnsberg  
Telefon: 02931 82-0  
poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr  
Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
DE58 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED1

Umsatzsteuer ID:  
DE123878875

Informationen zur Verarbeitung  
Ihren Daten finden Sie auf der fol-  
genden Internetseite:  
[https://www.bra.nrw.de/the-  
men/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/the-<br/>men/datenschutz/)

geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümerinnen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklärt. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche im Planbereich ist demnach nicht mehr zu rechnen.

Feiner liegt der Planbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“ sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“ liegt.

Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“ ist die RWE Power AG, Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“ ist die Frauenhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz, in diesem Falle „Erdwärme“, erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

Die erteilten Erlaubnisse gestatten noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer bestehenden Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebspflanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

#### Bearbeitungshinweis:

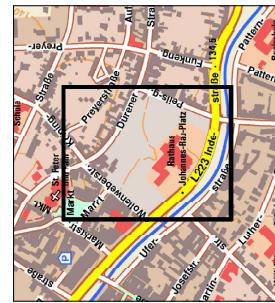
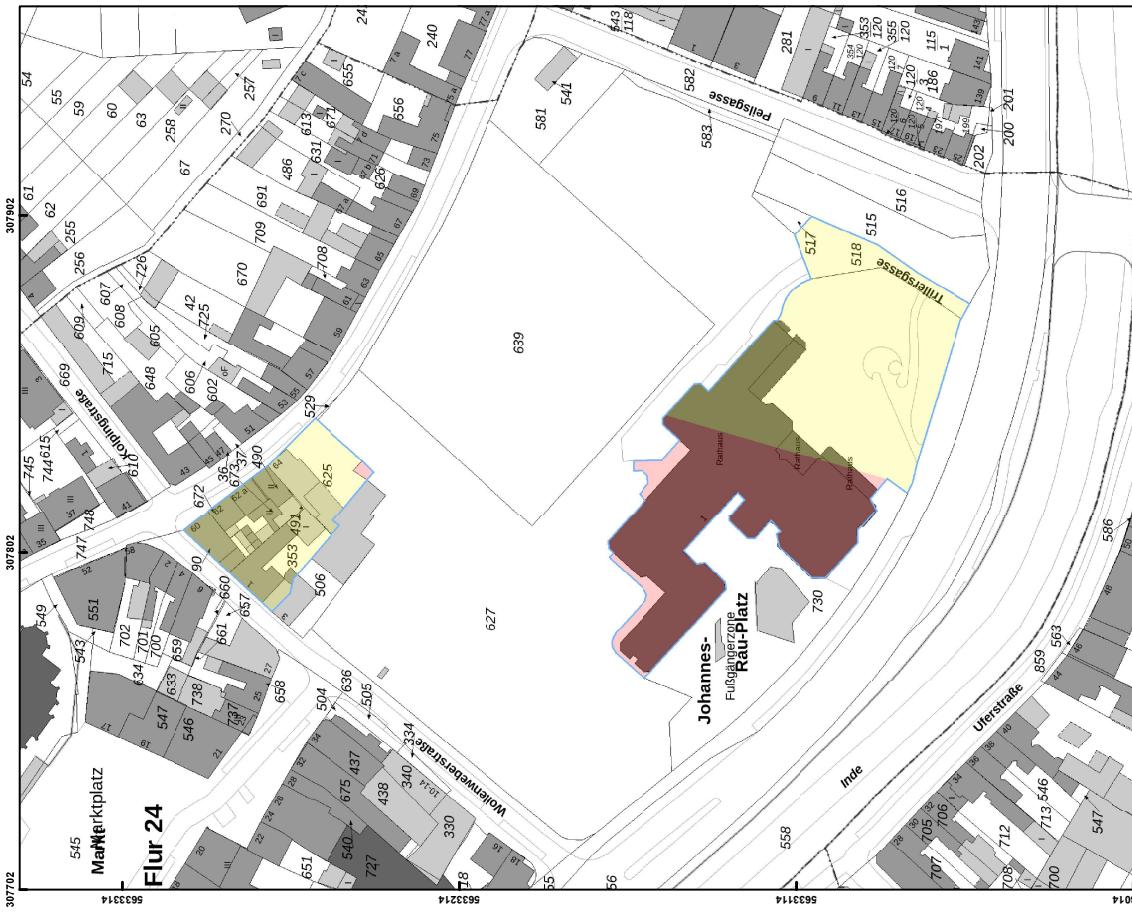
Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Verhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit



der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördendienstversion des Fachinformationssystems „Gefährlungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördendienstversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag:





|                             |
|-----------------------------|
| <b>Legende</b>              |
| Bezirksregierung Düsseldorf |
| Aktenzeichen:               |
| Maßstab :                   |
| Datum :                     |

5354012-224/22

22.5-3-5354012-224/22

1:1.500

11.07.2022

**Diese Karte darf nur mit der zugehörigen rechtlichen Stellungnahme verwendet werden.  
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgebldet.**

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf  
Stadt Eschweiler  
Ordnungsamt  
Johannes Rau Platz 1  
52233 Eschweiler

Datum: 11.07.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
225-3-5354012-224/22  
bei Antwort bitte angeben

**Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung**  
Ihr Schreiben vom 22.06.2022, Az.: 321.1.8-RQ/We.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Sofort es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneuveau von 1945 abzuschließen.

Erfolgen Spezialitätsarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den [Leitfaden](#) auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner [Homepage](#).

Im Auftrag [REDACTED]

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DFB bis DFB Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@bird.nrw.de  
www.bird.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DFB bis DFB Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

MINI-PROJECTS  
FOR GRADE 10  
BY  
S. S. KUMAR

---

Geologischer Dienst NRN – Landesbetrieb  
Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

**Landesbetrieb**  
D-47803 Krefeld  
Fon +49 (0)2151 897-0  
Fax +49 (0)2151 897-505  
poststelle@ld.nrv.de

**Heilala**  
Großstraße  
IBAN: DE31 3005 0000 0004 0056  
BIC: WELADED

11. Juli 2022  
3.1.130/3476/2022  
Gesch-Z:

**Aufstellung des Bebauungsplans 313 „RathausQuartier“**  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 (1) BauGB  
Ihr Schreiben vom 17.06.2022; Ihr Zeichen: 610-51 10.001-313

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Endkatalog nach § 13 Absatz 2

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149-2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149-2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRV 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebengebiete / geologischer Untergrund-Klasse zuzuordnen:

- Stadt Eschweiler, Gemarkung Eschweiler: 3 / T

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.  
Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsbauten, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser etc.

Eine Rückfrage steht ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

10

OC



# Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

## Regionalniederlassung Ville-Eifel

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Ville-Eifel  
Postfach 120161 - 53874 Euskirchen

Stadt Eschweiler  
610  
Postfach 13 28  
52233 Eschweiler



(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum:

05.07.2022

Zeichen:

54.02.09(182/22)/VE/4402

(Bei Antworten bitte angeben.)

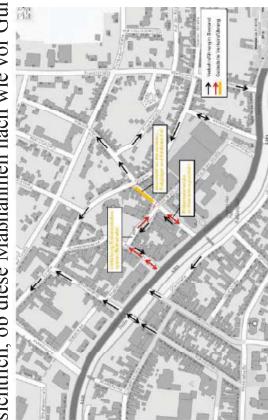
Zu den verkehrlichen Auswirkungen wurden in der Begründung keine Aussagen getätigt. Ich nehme an, dass die Verkehrsuntersuchung „Indestraße“ vom 02.02.2022 heranzuziehen ist. Die Verkehrsuntersuchung erkennt der L 223 die regionale oder überregionale Verbindungsfunction ab. Für diesen Fall fand ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt, dem Verkehrsministerium und dem Landesbetrieb mit dem Ergebnis statt, dass die L 223 abzustufen sei. Ein entsprechendes Schreiben ist an den Landesbetrieb zu richten, damit das förmliche Verfahren eingeleitet werden kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bebauungsplangebiet grenzt an die L 223, Abschnitt 4 innerhalb der Ortsdurchfahrt Eschweiler.

Zu den verkehrlichen Auswirkungen wurden in der Begründung keine Aussagen getätigt. Ich nehme an, dass die Verkehrsuntersuchung „Indestraße“ vom 02.02.2022 heranzuziehen ist. Die Verkehrsuntersuchung erkennt der L 223 die regionale oder überregionale Verbindungsfunction ab. Für diesen Fall fand ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt, dem Verkehrsministerium und dem Landesbetrieb mit dem Ergebnis statt, dass die L 223 abzustufen sei. Ein entsprechendes Schreiben ist an den Landesbetrieb zu richten, damit das förmliche Verfahren eingeleitet werden kann.

Die Verkehrsuntersuchung beinhaltet einige Änderungen der Verkehrsführung. Es ist nicht ersichtlich, ob diese Maßnahmen nach wie vor Gültigkeit haben.



Straßen.NRW-Betriebsitz - Postfach 10 16 53 - 45816 Gelsenkirchen -  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de - E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de  
  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE2036 0500 0000 0400 5815 BIC: WELADED  
Steuernummer: 319/5922/5316

**Regionalniederlassung Ville-Eifel**  
Jülicher Ring 101 - 103 - 53879 Euskirchen  
Postfach 120161 - 53874 Euskirchen  
Telefon: 02251/796-0  
kontakt.rml.ve@strassen.nrw.de

Aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes ist nicht ersichtlich, wo sich die Tiefgaragenzufahrten befinden. Diese haben erheblichen Einfluss auf die Verkehrsabwicklungen an den Signalanlagen der Indestraße.  
Maßangaben zum befestigten Fahrbahnrand der L 223 fehlen ebenfalls.

In der Zeichnung sind Zufahrten zur Indestraße dargestellt. Geh-Fahr- und Leitungsrechte sind an der südöstlich gelegenen Fläche „Johannes-Rau-Platz“ eingezeichnet. Weiter Richtung Peilsstraße ist nach wie vor die Trillersgasse eingezeichnet. Zu beachten ist, dass der ließende Verkehr Vorrang vor dem ruhenden Verkehr hat (§ 14 (2) StrWG NRW). Somit sind Behinderten- oder Gefährdungen des Verkehrs auf der L 223 durch Stellplätze oder Zufahrten auszuschließen; Fußgänger und Radfahrer bedürfen besonderer Beachtung.  
Ob und inwiefern bei weiteren Zufahrten zur L 223 von einem gesteigerten Gemeingebräuch auszugehen ist (§ 14 a StrWG NRW) ist nachzuweisen. Durch rückwärtige Erschließungsmöglichkeiten sind Zufahrten zur L 223 möglichst auszuschließen.

In der Zeichnung sind Zufahrten zur Indestraße dargestellt. Geh-Fahr- und Leitungsrechte sind an der südöstlich gelegenen Fläche „Johannes-Rau-Platz“ eingezeichnet. Weiter Richtung Peilsstraße ist nach wie vor die Trillersgasse eingezeichnet. Zu beachten ist, dass der ließende Verkehr Vorrang vor dem ruhenden Verkehr hat (§ 14 (2) StrWG NRW). Somit sind Behinderten- oder Gefährdungen des Verkehrs auf der L 223 durch Stellplätze oder Zufahrten auszuschließen; Fußgänger und Radfahrer bedürfen besonderer Beachtung.  
Ob und inwiefern bei weiteren Zufahrten zur L 223 von einem gesteigerten Gemeingebräuch auszugehen ist (§ 14 a StrWG NRW) ist nachzuweisen. Durch rückwärtige Erschließungsmöglichkeiten sind Zufahrten zur L 223 möglichst auszuschließen.

## Auszüge aus der RAST

An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalegeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Bei der Untersuchung der räumlichen Sichtverhältnisse ist die Augenhöhe eines Pkw-Fahrers mit 1,00 m, die Augenhöhe eines Lkw-Fahrers mit 2,00 m und die Höhe des zu beobachtenden bevorrechtigten Fahrzeugs mit 1,00 m über der Fahrbahn anzunehmen.  
Nachzuweisen sind Sichtfelder

- für die Haltesicht,
- für die Anfahrsicht sowie
- für Überquerungsstellen.

Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.

## Haltesicht

Ein rechtzeitiges Anhalten von Kraftfahrzeugen ist möglich, wenn die in der Tabelle 58 angegebenen Haltesichtweiten  $S_h$  zur Verfügung stehen.

## Anfahrsicht

Als Anfahrsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m vom Auge des Kraftfahrers aus gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet.  
Ein Einbiegen mit einer zumutbaren Behinderung bevorrechtigter Kfz ist gewährlleistet, wenn Sichtfelder freigehalten werden, deren Schenkel längen  $l_1$  ml der Tabelle 59 zu entnehmen sind.  
Bei Radwegen mit nicht abgesetzten Radfahrrurfürten soll der Abstand zum Fahrbahnrand von 3,00 m auf 5,00 m vergrößert werden, damit die wartepflichtigen Kraftfahrzeuge die Radfahrrurfürten freihalten können.

Die Schenkelängen des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer sollen  $l_K = 30$  m betragen. (Bild 120).  
Lassen sich die erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrsicht nicht erreichen, so sind flankierende Maßnahmen (z. B. Haltverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlage, Ausschluss von Fahrbeziehungen) zu erwägen.

### **Sichtfelder an Überquerungsstellen**

An Überquerungsstellen und Warteplätzen von Fußgängern und Radfahrern sind Sichtfelder mit Schenkelänge senkrecht zur Fahrtrichtung nach dem Bild 121 und mit der Haltesichtweite nach der Tabelle 58 in Fahrtrichtung des Kraftfahrzeugverkehrs sicherzustellen.

Bevor weitere Entwicklungen und damit auch die Schaffung zusätzlicher Gefahrenquellen im Verkehrraum angestrebt bzw. umgesetzt werden, sind aus meiner Sicht notwendige Randbedingungen einzuhalten.

Im Zusammenhang mit den verkehrlichen Auswirkungen weise ich auf das verpflichtende Sicherheitsmanagement für die Straßeninfrastruktur gem. EU-Richtlinie 2019/1936, das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 25/2021 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Einführungserlass des Verkehrsministeriums NRW vom 07.12.2021 hin.

Dabei sind die Sicherheitsbelange gem. Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz und gem. EU-Richtlinie 2019/1936 incl. ARS 25/2021 des BMV und Erlass des VM vom 07.12.2021 durch einen zertifizierten Sicherheitsauditor abzuarbeiten.

### **Emissionen**

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 223 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler. Dabei dürfen die Lärmschutzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer nach sich ziehen (z. B. Sichtbeeinträchtigung).

Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



|  |                      |
|--|----------------------|
| 61 / Planungssamt  |                      |
|         | 17. AUG. 2022        |
| Stadt Eschweiler   | 10.08.2022           |
| - Die Bürgermeisterin -<br>Frau Rita Führen<br>Postfach 1328<br>52233 Eschweiler           | 333.45 - 33.-/22-002 |
| Entg.:  | 17. AUG. 2022        |
| Ihr Schreiben vom 17.06.2022, Ihr Zeichen 61G-51.10.02-313                                 |                      |

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn  
Stadt Eschweiler  
- Die Bürgermeisterin -  
6.10 - Planung und Denkmalpflege  
Frau Rita Führen  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler

**B-Plan Nr. 131 – RathausQuartier  
hier: Prüfung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe im Rahmen der Umweltprüfung / Belange der Bodendenkmalpflege**

Ihr Schreiben vom 17.06.2022, Ihr Zeichen 61G-51.10.02-313

Sehr geehrte Frau Führen,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu den o.g. Planungen.  
Meine späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Ziel des o.g. Bebauungsplanes ist es, die Flächen zwischen Dürener Straße, Feilsgasse, Indestraße und Wollenweberstraße eine städtebaulich problematische Entwicklung und weitere Verfestigung der vorherrschenden Brache zu verhindern. Dafür soll die Entwicklung des Bereichs, welcher im Flächennutzungsplan (FNP 2009) als „Kerngebiet (MK)“ und als „Fläche für den Gemeindebedarf: Öffentliche Verwaltung“ einge stellt ist, gesichernt und gesteuert werden.

Im Zuge des Abbruchs des City-Centers und zur Planung einer Tiefgarage in diesem Areal wurde unser Amt bereits 2017 beteiligt. In diesem Rahmen fand eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch eine Fachfirma statt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Maßnahme wurden Konfliktbereiche der damaligen Planung definiert, in denen eine archäologische Begleitung einer bauseitigen Erdeingriffe festgelegt wurde.

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: anregungen@lyr.de oder beschwerden@lyr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besuchernachricht: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129e und 133  
DIB-Hauptannahmestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Büroadresse: Kaisstraße, Linzer 508, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USZ-Ziffer: DE 122 056 988, Steuernr.-Nr.: 214736110127  
Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
53065 Köln, auf eines der nachstehenden Konten  
Hausbank  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 5005 051, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE93 5370 0050 0000 5415 01, BIC: PBNRDEFET370

(Stellungnahme vom 02.09.2020). Das Nähere entnehmen Sie bitte der beigefügten archäologischen Bewertung.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Wie oben dargelegt, besteht für die Planungsfläche eine konkrete Befundderwartung. Bei Bodeneingriffen innerhalb der Planungsfläche ist mit dem Antreffen von mittelialterlichen sowie neuzeitlichen Siedlungsresten zu rechnen.

Insofern ist im Rahmen der Bauleitplanung festzulegen, dass durch den jeweiligen Vorhabenträger für erforderliche Erdeingriffe, welche im Zuge einer Nachfolge- und ergänzenden Bebauung erforderlich werden können, in enger Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine archäologische Baubegleitung zu veranlassen ist.

Denkbar wäre, dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.

Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht:

„Die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“

Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umzusetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen – von einer festzusetzenden „Folge“-Nutzung aus.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger für die Durchführung den notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt.

Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung beauftragten beizufügen.

Für Rückfragen steht ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UfA-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Erzenheimer Straße 133 · 53115 Bonn

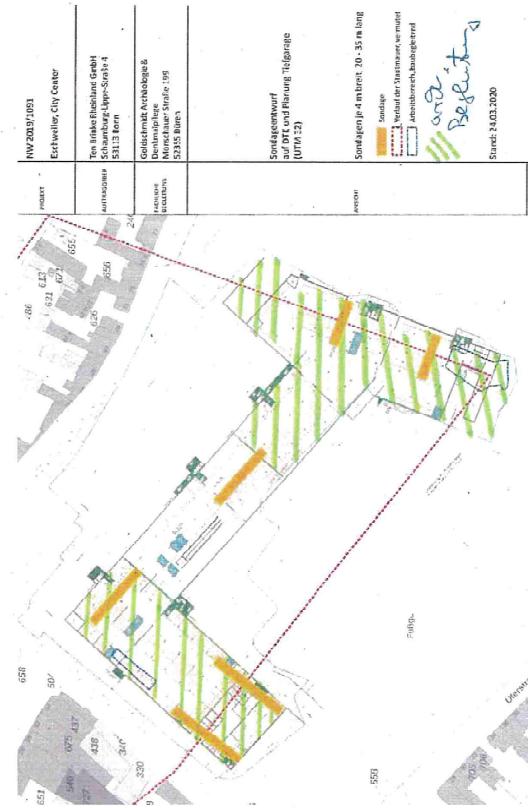
Datum und Zeichen bitte stets angeben!  
05.08.2022  
33.1/22-002

### Eschweiler, Bebauungsplan 313 – RathausQuartier

Im Zentrum von Eschweiler ist städtebauliche Entwicklung mit einer Mischung aus Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie, Nahversorgung, Freizeitanlagen, Kultureinrichtungen und Dienstleistungen vorgesehen. Dafür soll auf dem Gelände des ehemaligen City-Centers diverse Bebauung inkl. einer großflächigen Tiefgarage entstehen.

Zum Abriss des City-Centers und zur Planung einer Tiefgarage in diesem Areal wurden wir bereits 2017 beteiligt (ABR-AZ. 33.1c/17-001). Im diesem Rahmen fand eine arch. Sachverständigeneinschätzung durch die Firma Goldschmidt statt (siehe Abb., gelb; NW 2019/1091).

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Maßnahme wurde ein Konfliktbereich der damaligen Planung definiert (siehe Abb., grün schraffiert), in denen eine archäologische Begleitung aller bauseitigen Erdeingriffe festgelegt wurde (Stellungnahme vom 02.09.2020).



Ausschnitt Schadageplan Fa. Goldschmidt, Bearbeitung U. Fräncke/LVR-ABR

Das Gelände des ehemaligen City-Centers liegt innerhalb der historischen Altstadt von Eschweiler. Die mittelalterlichen Ursprünge Eschweilers reichen bis in fränkische Zeit zurück. Hier entstand ein von der Aachener Pfalz abhängiger Königshof, der 828 erstmals als „fundus regius Ascioliaris“ erwähnt wird. Die altmährisch um den Hof und seine Kirche auf dem linken Indeufel entstandene Siedlung ist als ursprünglicher Stadt kern zu betrachten. Mitte des 13. Jahrhunderts besaß Eschweiler bereits eine feste Wehrmauer, die nach den bisherigen Erkenntnissen auch durch das Plangebiet verläuft.

Das ehemals auf dem Gelände stehende Parkhaus und die ehemaligen Gebäude sind nach dem Altstadtkataster, bei dem u.a. 1991 die Bodenentgriffe im Stadtgebiet von Eschweiler anhand der Bauakten kartiert wurden, nicht tiefgründig unterkellert (1-2 m Eingriffstiefe). Darüber hinaus wurden beim Bau des City-Centers 1976, der damals nicht systematisch archäologisch begleitet wurde, neben Resten eines Feuerbrandofens auch mehrere Mauerzüge beobachtet. In der Sächverhaltsermittlung 2C19 wurde die mittelalterliche Stadtmauer angetroffen. Ihr Verlauf konnte jedoch nicht abschließend ermittelt und daher nur hypothetisch kartiert werden (siehe Abb., rot). Die Sachverhaltsermittlung erbrachte darüber hinaus mittelalterliche Siedlungsreste, die, wie eingangs beschrieben, im Rahmen der damaligen Planung baubegleitend archäologisch untersucht werden sollten. Lediglich der zentrale Bereich der damals geplanten Tiefgaragenfläche zeigte sich modern gestört.

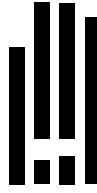
#### Fazit

Die aktuelle Tiefgaragen-Planung reicht in Teilen über die damals in Anspruch genommene Fläche hinaus. In den betroffenen Arealen wurden bislang keine archäologischen Untersuchungen durchgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich auch in diesem Bereich mittelalterliche und neuzeitliche Siedlungsbefunde wie Fundamente, Keller, Brunnen, Latrinen, Abfallgruben usw. erhalten haben. Sowohl Umfang und Erhaltungszustand der Bodendenkmalsubstanz als auch der Umfang der Störungen durch die Unterkellerung des City-Centers sind bislang unbekannt.

Prinzipiell bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, wenn sichergestellt wird, dass im Vorfeld der Baumaßnahme alle archäologischen Funde und Befunde bis auf Bauleingriffstiefe durch eine archäologische Fachfirma untersucht werden. Ggf. müssen erhaltenswerte Befunde planerisch berücksichtigt werden. Nicht notwendig sind archäologische Untersuchungen lediglich in dem zentralen Bereich, der bei den vergangenen Tiefgaragen-Planung als modern gestört ausgenommen wurde (siehe Abb., ohne grüne Schraffur). Alle über die damalige Planung hinausreichenden Flächen sind ebenso wie die seinerzeit definierten Konfliktbereiche (siehe Abb., grün schraffiert) archäologisch zu untersuchen.

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland  
Postfach 21 40 50230 Puhheim  
19.07.2022  
B 2022-1-00257/Br  
Stadt Eschweiler  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

Per E-Mail an:  
[rita.fuehrem@eschweiler.de](mailto:rita.fuehrem@eschweiler.de)



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland  
Postfach 21 40 50230 Puhheim  
19.07.2022  
B 2022-1-00257/Br  
Aufstellung des Bebauungsplans 313 – Rathaus-Quartier –  
Ihr Schreiben vom 17.06.2022 mit dem Aktenzeichen 610-51.10.02-313 zur  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR)  
gem. § 22 (3) DSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des LVR-ADR an o.g. Verfahren. Geplant ist die bauliche Neuentwicklung eines großen innerstädtischen, gegenwärtig unbebauten Areals östlich des Marktes und in unmittelbarer Nähe zum Rathaus. Das zwischen Indestraße, Wollenweberstraße, Dürener Straße und Peilsgasse zentral gelegene Plangebiet soll demnach künftig mehrgeschossige Wohnhäuser, zum Teil mit Geschäften, und eine Kita beherbergen. Da sich im Umfeld des Plangebiets gleich mehrere nach § 5 DSchG NRW geschützte Baudenkmäler befinden, sind von dem Vorhaben denkmalpflegerische Belange betroffen.

#### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung

50065 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

IBAN: DE84 300 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 370 1005 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370  
UST-IDNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 21495811/0027



Beauftragte Anschrift:  
**LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland**  
50230 Puhheim (Brauweiler), Ehrenstraße 19,  
Bushaltestelle Alte Brauweiler; Linien 949, 961, 962 und 980  
Telefon Vermittlung: 0221 9854-0  
Internet: [www.denkmalpflege.lvr.de](http://denkmalpflege.lvr.de); E-Mail: [info.denkmalpflege@lvr.de](mailto:info.denkmalpflege@lvr.de)

### Betroffene denkmalgeschützte Bausubstanz

Rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen und bei der Aufstellung des BP 313 im Rahmen des Umgebungsschutzes gem. § 5 DSchG NRW zu berücksichtigen, sind im Einzelnen folgende Objekte:

- Dürener Straße 59: Hofanlage aus der Mitte der Mitte 18. Jh. mit klassizistisch geprägtem Wohngebäude an der Straße
- Dürener Straße 60: Zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus, im Kern aus dem 17. Jh.
- Dürener Straße 77: Hofanlage mit Straßenfront aus dem 18. Jh.
- Dürener Straße 86: Zweigeschossiges Wohnhaus, im Kern ebenfalls aus dem 18. Jh.

Im Rahmen der Listenerfassung vom LVR-ADR als denkmalwert beurteilt wurde außerdem das Gebäude Wollenweberstraße 16, ein zweigeschossiges Haus von 1841.

Eingebunden sind die genannten Objekte in eine zwei- bis dreigeschossige traufständige Bebauung, welche die nördliche Bebauung der Dürener Straße, die östliche Seite der Peilsgasse sowie insbesondere den Kreuzungsbereich von Dürener Straße und Wollenweberstraße charakterisiert.

### Beurteilung des BP 313 aus denkmafachlicher Sicht

Das zwischen den genannten Straßen gelegene Plangebiet war zuletzt Standort des sog. City-Centers, welches in den 1970er Jahren errichtet worden war. Stadtgeschichtlich gesehen reicht die Bebauung dieses Bereichs allerdings sehr viel weiter zurück. So bildete die Dürener Straße mit ihrer Anbindung an das Umland die zentrale Ost-West-Achse der Stadt. Die Tranchot-Karte aus dem frühen 19. Jahrhundert zeigt eine kleinteilige Bebauung, wie sie heute noch auf der nördlichen Seite besteht, auch auf der südlichen Seite dieser Straße.



Ausschnitt aus der Tranchot-Karte

Der in der Aufstellung befindliche BP 313 orientiert sich in Ansätzen an der früheren Bebauung. Zu begrüßen ist demnach die Zielsetzung eine strassenbegleitende Bebauung zu realisieren, die den umliegenden Straßen wieder eine gewisse bauliche Einfassung gibt.

Im Gegensüber mit dem Baubestand zeigt sich allerdings vor allem entlang der Dürener Straße, auf deren Bedeutung als einer der ältesten Straßenzüge Eschweilers in der Begründung zum BP zurecht hingewiesen wird, ein deutlicher Kontrast. So werden den zehn Bestandsgebäuden auf der nördlichen Seite lediglich zwei Baukörper gegenübergestellt, die sich neben ihrer auffälligen Gebäudehöhe auch in der Gebäudehöhe deutlich von der sie umgebenden Bebauung absetzen. Dies betrifft insbesondere Haus 3, welches mit vier Geschossen plus Staffelgeschoss dargestellt ist. Unmittelbar gegenüber der denkmalgeschützten Hofanlage Dürener Straße 77, deren Wohnhaus drei und deren Nebengebäude nur ein Vollgeschoss aufweist, bedeutet dies einen Maßstabsprung, der die Raumwirkung des Denkmals deutlich schwächt.

Angesichts dieses baulichen Ungleichgewichts sollte Haus 3 als städtebaulich besonders wirkendes Eckgebäude maximal mit drei Vollgeschossen ausgeführt werden und eine höhere bauliche Verdichtung auf die Innenbereiche des Plangebiets beschränkt werden. Da die Umgebung der beabsichtigten Neubebauung von traufständigen Satteldächern charakterisiert wird, sollten weiterhin – analog zu Haus 1 – auch bei Haus 3 geneigte Dächer vorgeschrieben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich das neu geplante Quartier tatsächlich in die entlang der Dürener Straße bestehende Stadtstruktur einfügt. Beispielgebend kann in diesem Zusammenhang das Lübecker Gründungsviertel sein, wo bei der Entwicklung eines neuen, modernen Anspruches genügendem Stadtkern die gewachsenen baulichen Strukturen konsequent berücksichtigt wurden (<https://www.gruendungsviertel.de/>).

### Weitere Hinweise

Wir empfehlend die Kennzeichnung der betroffenen Denkmäler gemäß PlanZV 90 im Bebauungsplan. Dies betrifft insbesondere das Denkmal Dürener Straße 60, das sich innerhalb des Plangebiets befindet.

Die architektonische Ausführung der Gebäude muss im Rahmen des Bauantragsverfahrens noch im Detail mit der Denkmalpflege abgestimmt werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

**StädteRegion  
Aachen**

61 / Planungsaamt  
15. Allg. 2022  
*Eingang per Mail (15.07.2022)*



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen  
Stadt Eschweiler  
610 – Planung und Denkmalpflege  
Frau Rita Führer  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

StädteRegion Aachen · 52090 Aachen

Stadt Eschweiler  
610 – Planung und Denkmalpflege

Frau Rita Führer

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

**Der Städteregionsrat**

S 64 – Mobilität und Klimaschutz  
Dienstgebäude  
Zollernallee 20  
52070 Aachen

Telefon Zentrale

0241 / 5 98 - 0

Telefon Euridwahl

Telex

Aufstellung des Bebauungsplans 313 – RathausQuartier –  
Ihr Schreiben vom 27.06.2022

Sehr geehrte Frau Führer,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**A 70 – Umweltamt**

**Allgemeiner Gewässerschutz:**

Es bestehen zurzeit Bedenken.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswasser- gesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierter Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf meine Rundverfügung vom 23.08.2021 – Nieierschlagswasserentsorgung. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbe- seitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Für die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und/oder Niederschlagswassers in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal ist die Bezirksregierung Köln, Dez. 54, zu beteiligen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Veit unter der Tel.-Nr. 0241 / 5198-7053 zur Verfügung.

**Immissionsschutz:**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans soll gemäß Ziffer 3.10 der Begründung zum BEBAUUNGSPLAN 313 eine Schallimmissionsuntersuchung erarbeitet werden, um mögliche Immissionskonflikte zu beurteilen und zu vermeiden. Notwendige Maßnahmen sollen über entsprechende Festsetzungen sichergestellt werden.

Die Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der Schallimmissionsuntersuchung im Rahmen der Offenlage erfolgen.

E-Mail

[www.staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Auskunft erteilt

Raum

Attenzettel

(bitte immer angeben)

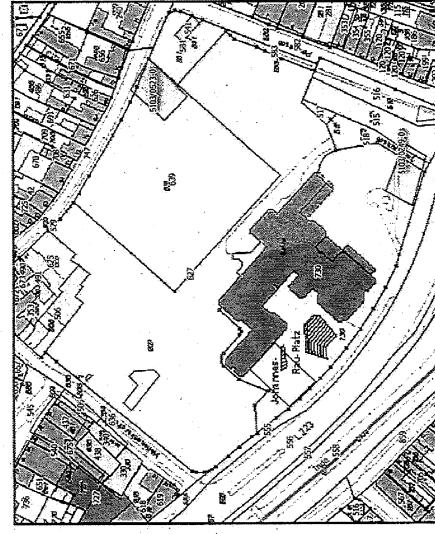
Datum

15.07.2022

Telex Zentrale  
0241 / 53 31 90  
Burgtelefon  
0800 / 5138 000  
Internet  
[www.staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)  
Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
IBAN  
DE21 3905 0000 0000 3042 0c  
BIC AACSEDE3XXX  
Postbank  
IBAN  
DE52 3701 0050 0102 9865 06  
BIC PBNKDEFFXXX  
Erreichbarkeit  
Buslinien 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,  
51, 54, SR 63 (bis Haltestelle  
Normaluhr, Ca. 5 Minuten  
Fußweg vom Hauptbahnhof).

Bei den altlastverdächtigen Flächen handelt es sich um ehemalige Tankstellen (5103/0249 – AS Tankstelle Indestraße und 5103/0523 – AS Tankstelle Otto-Wels-Straße).

Die Bedenken können ausgeräumt werden, indem die beiden Altstandorte hinsichtlich des tankstellentypischen Schadstoffinventars untersucht werden und das Gutachten im weiteren Verfahren den Unterlagen zum Bebauungsplan zur Prüfung beigelegt werden.





Rita Fuehren - Eschweiler: Aufstellung des Bebauungsplans 313 - Rathaus Quartier

Natur und Landschaft:  
[REDACTED]

Es bestehen keine Bedenken.

S 64 - Mobilität und Klimaschutz

Einzelhandel:

Die Stadt Eschweiler wird im weiteren Verfahren gebeten zu prüfen, ob die geplanten Einzelhandelsnutzungen STRIKT-Relevanz aufweisen und somit der Abstimmung im AK STRIKT bedürfen. Für Planvorhaben mit einer Gesamtverkaufsfläche unterhalb der Aufreisewellenn (siehe STRIKT, S. 43) wird ein regionaler Konsens angenommen.

Straßenbau und Verkehrslenkung:

Es bestehen aus strassenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o.a. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und / oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.

Regionalentwicklung:

Die vorliegenden Unterlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine ausführliche Stellungnahme erfolgt ggf. im Rahmen der Offenlage.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

Von:

"rita.fuehren@eschweiler.de" <rita.fuehren@eschweiler.de>

An:

30.06.2022 10:22

Datum:

Betreff:

Eschweiler: Aufstellung des Bebauungsplans 313 - Rathaus Quartier

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Bezug: Ihr Schreiben vom 17.06.2022

Sehr geehrte Frau Führen,  
gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 313 - "Rathaus Quartier" bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken.

Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die Haltestelle "Eschweiler Rathaus" auf dem Indetraße zurzeit sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Eschweiler Bushof und u.a. in die Stadtteile Nothberg, Weisweiler, Röhle, Stolberg, Kindweiler, Stich, Pumpe, St. Jöris, Bergrath, Hastenrath sowie nach Aachen, Alsdorf, wenigen Minuten erreichbar.

Anmerkung: Der Abstand zur vorherigen Haltestelle "Eschweiler Friedhof" ist für den Innenstadtbereich mit über 600m verhältnismäßig groß. Die Erschließungsqualität des Plangebietes und der angrenzenden Gebiete könnte durch eine weitere Bushaltestelle bzw. eine verbesserte Anordnung gesteigert werden.

Freundliche Grüße

Betriebsplanung / Verkehrstechnik und Infrastruktur [ASEAG, BPBT]

ASEAG | Neuköllner Straße 1 | 52068 Aachen  
E-Mail: [Nicolas.Herhardi-Kusumo@aseag.de](mailto:Nicolas.Herhardi-Kusumo@aseag.de) | Telefon: 0241 1688-3354

Besuchen Sie uns auf [aseag.de](http://aseag.de), [Instagram](https://www.instagram.com/aseag/) oder [LinkedIn](https://www.linkedin.com/company/aseag/).

Sitz der Gesellschaft: Aachen | Registergericht Aachen, Handelsregister Abtig, B Nr. 124  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Michael Ritzau | Vorstand: Michael Carmincke  
Unsere Datenschutzinformationen finden Sie auf [www.aseag.de/datenschutz](http://www.aseag.de/datenschutz)

## 9

### Rita Fuehren - Stellungnahme: Bebauungsplan 313 - RathausQuartier - Eschweiler

Von: [REDACTED]

An: <rita.fuehren@eschweiler.de>

Datum: 05.07.2022 09:21

Betreff: Stellungnahme: Bebauungsplan 313 - RathausQuartier - Eschweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberrechigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevoilkmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist.
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.
- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tieflauftnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitentplan aufstellt.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.

Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung West

[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter [www.telekom.de/pflichtangaben-ditechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-ditechnik)

**Große Veränderungen fangen klein an - Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.**

Ein Unternehmen von

|                                 |  |                                  |            |
|---------------------------------|--|----------------------------------|------------|
| Stadt Eschweiler                |  | Telefon-Durchwahl:               |            |
| Frau Führen                     |  | Fax:                             |            |
| 610 – Planung und Denkmalpflege |  | Datum:                           | 22.06.2022 |
| Postfach 13 28                  |  | Berichtsdienstleistung           |            |
| 52233 Eschweiler                |  | Mühle Str. 83, 41835 Hückelhoven |            |
|                                 |  | Umsatz-Zeile(en):                |            |
|                                 |  | In Zeichen:                      |            |
|                                 |  | 610-511-10-02-313                |            |

EBV GmbH, Myllerstraße 53, 41836 Hückelhoven  
Innser-Zeilnicht  
  
Stadt Eschweiler  
Frau Führen  
610 – Planung und Denkmall  
Postfach 13 28  
52233 Eschweiler  
  
Ihr Zeichen  
610-51102-313

Aufstellung des Bebauungsplans 313 – Rathaus Quartier

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Führer

zum o.g. Bebauungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Mit freudlichem Glückwunsch

EBV GmbH

EBV GmbH  
Marian Straße 83  
47826 Wickede (Ruhr)  
Telefon (0243) 4440-0  
Telefax (0243) 444025-649  
info@EBV.de

Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen  
**Stadt Eschweiler**  
Abt. Planung und Denkmalpflege  
zu Hd. Frau Führer  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

Aachen, den 15. Juli 2022

Aufstellung des Bebauungsplan Nr.313 – Rathaus Quartier

Ihr Schreiben vom 17.06.2022

Sehr geehrte Frau Füren,  
in dem Bereich des Bebauungsplans 313 befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.

Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.

|   |         |
|---|---------|
| Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: |         |
| Bei Strom-/Signalkabeln:  | 0,30 m, |
| 110-kV-Kabeln:  | 1,00 m, |
| Gas- und Wasserrohleitungen DN < 300:   | 0,50 m, |
| Gas- und Wasserrohleitungen DN ≥ 300:   | 0,80 m, |

Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen. Es ist besonders Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu verhindern.

Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Seizuren, Lasten usw., beschädigt werden.

**Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleistungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.**

Regionetz, GmbH - Lombardenstraße 12-22 - 52070 Aachen - HFB 12/668 Aachen - Gläubiger-ID: DE657STN00000056755  
Bankverbindung: Sparkasse Aachen - IBAN: DE44 3905 0000 79 09 - BIC: GENODEF1AACH - Geschäftsrat: Dipl.-Inga. Axel Kanth - Dipl.-Wirt.-Ing. Stefan Ohnen  
Sitz der Gesellschaft: Aachen - Geschäftsführung: Dipl.-Inga. Axel Kanth - Dipl.-Wirt.-Ing. Stefan Ohnen

# Regionetz

Ein Unternehmen von



In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Wir verweisen auf die vorh. Hausanschlüsse des Rathauses. Dort sollte eine Trasse freibleiben damit an den Leitungen ggf. gearbeitet werden kann.

Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (<https://betriebsportal.regionetz.de>)



Regionetz GmbH  
Dienstsitz: Zum Hagelkreuz 16  
52249 Eschweiler



|   |   |
|---|---|
| <i>Ihr Zeichen</i><br>610-51.10.02-313      | <i>Ihre Nachricht vom</i><br>17.06.2022 |
| <i>Unser Zeichen</i><br>4.02-(Hop/NZ) 20638 |   |
|   |   |
| <i>Datum</i><br>13.07.2022                  | <i>Seite</i><br>  1                     |

**Aufstellung des Bebauungsplans 313 – RathausQuartier  
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel –Rur (WVER)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planbereich befindet sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Die Entwässerung des Plangebietes ist noch offen und ist im weiteren Verfahren mit dem WVER abzustimmen.

Ursprüngliche Planungen und Abstimmungen zwischen der Stadt Eschweiler und dem WVER sahen vor, im Zuge der Gestaltung des Rathausquartiers, an der / in die Inde eine Terrassenanlage zu errichten. Wir bitten um Auskunft darüber, ob diese Terrassenanlage noch Bestandteil der aktuellen Planung ist.

Freundliche Grüße

